

Vorwort

Ulrich Venzlaff

Lieber Herr Schott,

diese Festschrift umfasst die Vorträge, die am 11. Juni 2008 auf dem Symposium zu Ihrer Verabschiedung gehalten wurden. Diese schöne Tagung vermittelte einen Überblick über den heutigen Stand der Bedeutung der Psychoanalyse für die forensische Psychiatrie mit ihren breit gefächerten Möglichkeiten für die Erforschung des Gewordenseins von Täterpersönlichkeiten, die in vielen Fällen nicht nur Täter, sondern – wie Sie es einmal gesagt haben – auch gleichzeitig Opfer sind, aber auch für die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Begutachtung und die Therapie im Maßregelvollzug. Der Arbeitstitel des Symposiums hätte noch vor 40 Jahren zumindest Kopfschütteln, wenn nicht sogar Entrüstung hervorgerufen und lädt daher dazu ein, den weiten und dornenvollen Weg aufzuzeigen, den sowohl die Psychoanalyse als auch die klassische Psychiatrie gehen mussten, bis in der forensischen Psychiatrie die Psychoanalyse zu einem integrierenden Bestandteil von Diagnostik, Begutachtung und Therapie wurde.

Als „jüdische Wissenschaft“ in der Nazizeit diskriminiert, durch erzwungene Emigration ihrer profiliertesten Vertreter beraubt, bestand nach Kriegsende in diesem Bereich ein therapeutisches und wissenschaftliches Vakuum, das gerade von Seiten der forensischen Psychiatrie zumindest durch Skepsis, meist aber durch schroffe Ablehnung solcher Gedankengänge nur schwer aufzufüllen war. Ich erinnere mich noch an meine ersten Assistentenjahre in der Göttinger Universitätsnervenklinik, in denen der damalige Oberarzt Professor Dr. Störing immer wieder betonte, dass die deutsche Psychiatrie Vieles wieder gutzumachen habe. Eine Einstellung, die leider gerade von der Mehrheit der forensisch tätigen Psychiater nicht

geteilt wurde. Noch in dem 1972 erschienenen zweibändigen Handbuch der Forensischen Psychiatrie schrieb G. Huber Folgendes:

„So wertvoll für die Kriminalpsychologie manche Einzelerkenntnisse sind, ist die Tiefenpsychologie doch für die Strafrechtspflege und die forensische Psychiatrie insgesamt ohne Bedeutung und gerade die wichtigste Frage, die nach der Zurechnungsfähigkeit, mit ihrer Methode nicht lösbar. Vom Standpunkt des Juristen aus wurde festgestellt, dass die Tiefenpsychologie nicht in der Lage ist, auf die Grundbegriffe und Grundwerte unserer Rechtsordnung bestimmenden Einfluss auszuüben (Lange).“

Im gleichen Handbuch findet sich eine weitere bemerkenswerte Passage aus der Feder von H. Göppinger:

„Ist der Sachverständige gezwungen, den Nachweis der wissenschaftlich gesicherten Erkenntnis seiner Ausführungen, z.B. über bestimmte frühkindliche Erlebnisse oder Versäumnisse, über falsche Erziehung...durch die Eltern oder die falsche Einstellung der Umgebung oder der Gesellschaft diesen gegenüber als Ursache für die Tat bzw. die Verhaltensweisen ... zu erbringen, wird er vermutlich mit solchen „Sachverständigen“-Äußerungen sehr zurückhaltend sein. Dies sollte er allerdings auch im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen etwaiger Falschaussagen vor Gericht sein.“

Allerdings muss man bedenken, dass die Psychoanalyse bis zum 2. Weltkrieg nur vereinzelte Versuche anbieten konnte, forensische Probleme, wenn nicht umfassend, so doch zumindest in weiten Bereichen zu systematisieren. Über Jahrzehnte von den Universitäten verbannt, von einer Klientel der Mittel- und Oberschicht konsultiert, fehlte dem Psychoanalytiker praktisch jeder Zugang zum Straffälligen und zur Sachverständigentätigkeit.

Versuche, delinquentes Verhalten psychoanalytisch zu interpretieren zeigten darüber hinaus, dass das zur Verfügung stehende Begriffs- und Deutungsinstrumentarium bestenfalls Teilaspekte der Täterpersönlichkeit erhehlen konnte. Als erster aber hatte S. Freud das Konzept vom „Verbrecher aus Schuldbewusstsein“ entwickelt, der durch die Tat für sein Strafbedürfnis eine Entlastung sucht. Den frühen Versuch, zu einer umfassenden Kriminalitätstheorie zu kommen, verdanken wir Alexander u. Staub (1931) und dann A. Aichhorn (1953), die mit jugendlichen Delinquenten arbeiten konnten.

Sie unterschieden erstens kriminelle Handlungen ohne Ich-Kontrolle aus unbewussten Motiven, zweitens das „triebhaft-kraftvolle Agieren des

neurotischen Verbrechers“ und drittens den „normalen, nicht neurotischen Verbrecher mit kriminellem Über-Ich schlechthin“. R. Waelder schrieb 1963: „Es gibt aber auch Kriminalität an sich, nicht als Teil anderweitiger definierter psychopathologischer Zustände, ein, wie man sagen könnte, normales Verbrechertum“.

Kein geringerer als K. Eissler, der ebenfalls eine Reihe von Jahren intensiv mit jugendlichen Delinquenten arbeitete, hat 1968 mit einer gewissen Resignation gesagt :

„Ist es nicht auffällig, dass die Psychoanalyse solche Fortschritte im Verständnis der Neurosen und Psychosen gemacht hat, und soweit in der Erfassung des Verbrecherischen und Verwahrlosten zurückgeblieben ist? Ich weiß eigentlich von niemandem, der eine leistungsfähige Psychotherapie oder Psychoanalyse des Verbrecherischen entwickelt hat.“

Man war also – wie im Übrigen auch in weiten Bereichen der Kriminologie – nach wie vor auf der vergeblichen Suche, eine alles umfassende Kriminalitätstheorie zu suchen, anstatt sich der Psychologie des einzelnen Täters als einem jeweils einmaligen historischen Wesen zuzuwenden.

Die Zeit für eine Annäherung von Psychoanalyse und Forensik war auch aus äußeren Gründen noch nicht reif. Die deutsche Forensische Psychiatrie hatte sich basierend auf dem Konzept von Kurt Schneider ohne zwingende Notwendigkeit in ein dogmatisches Prokrustusbett eingezwängt. Im forensischen Sinne krank waren nur Patienten mit Psychosen oder hirnganischen Läsionen, während die Neurosen, Psychopathien und sexuellen Deviationen als Spielarten menschlichen Seins betrachtet wurden, die man nicht als exkulpierungsrelevant ansah. In der großen Strafrechtskommission war es schließlich nur die gemeinsame Sorge um die Zuziehung von Psychoanalytikern, dass sich forensische Psychiatrie und Psychologie zu einem Konsens der Definition des zweiten Eingangsmerkmals des § 20 StGB, nämlich der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, zusammenfanden. Die Maßregelvollzugskliniken befanden sich in einem menschenunwürdigen und therapiefeindlichen Zustand, was der Enquete-Kommission der Bundesrepublik für die Reform der Psychiatrie Anlass gab, die forensische Psychiatrie in ihrem Abschlussbericht 1975 als „Schlusslicht der Psychiatrie“ zu bezeichnen. In manchen Fällen konnte es für einen Gutachter zu einem arztethischen Problem werden, Schuldunfähigkeit anzunehmen, da dies zwangsläufig die Einweisung in eine Maßregelvollzugsanstalt nach sich zog. Erst das zweite Strafreformgesetz aus dem Jahre 1975 öffnete mit der Einführung des Eskulpierungsmerkmals „andere schwere seelische Abartigkeit“

Wege für eine differenziertere und vertiefende psychologische Interpretation delinquenten Verhaltens. Praktisch gleichzeitig gab der Bericht der Enquete-Kommission der Bundesrepublik einen Anstoß zur Reform und Modernisierung der Krankenhauspsychiatrie, in deren Rahmen auch durch große bauliche Investitionen und Personalvermehrung die Maßregelvollzugskliniken innerhalb des folgenden Jahrzehnts auf einen Standard kamen, der eine immer intensivere psychotherapeutische Zuwendung zum Patienten möglich machte.

Es war ein Glücksfall, dass Sie, lieber Herr Schott, nach einer soliden psychiatrischen Weiterbildung, vor allem aber einer Ausbildung zum Psychoanalytiker am Landeskrankenhaus Tiefenbrunn, im Jahre 1980 in dieser Phase des Aufbruchs der Forensischen Psychiatrie die Oberarztfunktion im Landeskrankenhaus Moringen übernahmen und nach dem Ausscheiden von Herrn Dr. Rost im Jahre 1983 dann Direktor wurden. Forensische Psychiatrie ist mehr als nur das Zusammenbasteln eines Persönlichkeitsbildes aus den verschiedenen Merkmalen des ICD-10 mit dem Ziele, eine einfache oder kombinierte Persönlichkeitsstörung zu diagnostizieren und sich damit der Illusion hinzugeben, eine tragfähige Diagnose und damit ausreichende Voraussetzungen für eine Therapie zu haben. Wo diese dann scheitert kommt der Ruf nach „Long-stay-Institutionen“ auf, in denen der Arzt nur dann noch gebraucht wird, wenn ein Patient Kopfschmerzen oder Durchfall hat. Vielmehr geht es darum, das Gewordensein eines Täters und seiner Triebdynamik aus dem komplizierten Geflecht von Einflüssen der Familie, des sozialen Umfeldes und auch eventuell devianter Gruppen aufzudecken, um hieraus ein therapeutisches Konzept zu entwickeln und dies auf einer oft langen Wegstrecke durchzuziehen. Dies bedarf aber auch eines besonderen institutionellen Klimas, das von einer ärztlichen Haltung gegenüber dem „Homo patiens“ mit Empathie getragen werden muss.

Maßregelvollzug bedeutet aber auch immer eine Gratwanderung zwischen dem Sicherungsauftrag des § 63 StGB und dem therapeutischen Engagement, die Sie immer gemeistert haben. Ein Beleg hierfür ist die Tatsache, dass im Landeskrankenhaus Moringen 60 % der Patienten freien und nur zeitlich befristeten Ausgang haben – eine Zahl, die meines Wissens in keiner anderen Maßregelinstitution auch nur annähernd erreicht ist. Dies, obwohl z.B. Mahler und Pfäfflin (2000) in einer 5-Jahres-Katamnese einer anderen Maßregelvollzugsklinik festgestellt haben, dass das Entweichungsrisiko bei Lockerungen nur 0,2 % beträgt, das Risiko, dass während einer Entweichung Straftaten begangen werden, sogar nur 0,02 %. Dies mag wohl auch daran liegen, dass bei vereinzelt Zwischenfällen im Rahmen von Lockerungen, die als solche keineswegs bagatellisiert werden sollen, die

Medienschelte enorm ist, obwohl Lockerungszwischenfälle aus dem Strafvollzug keineswegs seltener und keineswegs weniger schwer wiegen. Für den Maßregelvollzug hat dies aber leider in mehreren Fällen – zuletzt vor einigen Jahren beim Landgericht Potsdam – zu bestürzenden Einschüchterungs- und Disziplinierungsurteilen wegen fahrlässiger Körperverletzung oder sogar Tötung gegen Ärzte geführt, die natürlich geeignet waren, das therapeutische Klima zu vergiften, und Versuche, Patienten allmählich in die Freiheit zu überführen, inhibierten.

Die Sorge der Therapeuten, bei möglichen Zwischenfällen zum Sündenbock gestempelt und in den Status eines Vorbestraften erhoben zu werden, darf nicht unterschätzt werden. Insofern zeugen auch die großen Freiheiten für Patienten in Moringen von Mut und ärztlichem Verantwortungsbewusstsein.

Sie, lieber Herr Schott, sind während Ihrer Amtszeit konsequent Ihrer ärztlichen Aufgabe verpflichtet geblieben und haben als Psychoanalytiker gewissermaßen einen Neuanfang gemacht, der auch für die gesamte forensische Psychiatrie befruchtend war. Ein Ergebnis ist die Vortragsreihe auf dem Symposium am 11. Juni 2008 in Moringen, aber auch der Eingang Ihrer und anderer psychoanalytischer Monographien und Einzelpublikationen in das forensische Schrifttum der letzten 10 bis 15 Jahre. Hierfür gebührt Ihnen der Dank vieler Patienten, aber auch Ihrer Mitarbeiter und Fachkollegen.

Prof. Dr. med. Ulrich Venzlaff

Reflexionen über die amerikanischen Raubtiergesetze (Sexual Predator Laws)

Friedemann Pfäfflin

Zusammenfassung

Anknüpfend an die erste Begegnung mit Martin Schott in Amerika, wird einleitend gefragt, ob es Amerika überhaupt gebe. Danach werden die Entwicklung der amerikanischen *Sexual Predator Laws* und deren Auswirkungen sowie die Wirkungsgeschichte des Wortes *predator* nachgezeichnet. Letztere geht einher mit einer Verschiebung vom Bürgerstrafrecht zum Feindstrafrecht, das die Ausgrenzung all jener intendiert, die nicht mehr als Bürger, sondern als Feinde gelten. Das betrifft Gruppen, die im Maßregelvollzug behandelt werden.

Schlüsselwörter: Sexual predator, Feindstrafrecht, Prävention

Einleitung

Lieber Martin, meine Damen und Herren,

der Übergang von einem Amt wie dem, das Du, lieber Martin, solange innegehabt hast, in den Ruhestand, ist eine kritische Schwellensituation, ähnlich der Einschulung, der Pubertät, des Berufseinstiegs, der Elternschaft, der Scheidung und anderer wichtiger Ereignisse im Leben. Nur ein verschwindend geringer Prozentsatz der in Deutschland Beschäftigten ist zum Zeitpunkt des gesetzlichen Rentenalters noch voll berufstätig. Die meisten

scheiden aufgrund von Krankheit oder Rationalisierungsmaßnahmen sehr viel früher aus dem Berufsleben aus und können das, was man gemeinhin den wohlverdienten Ruhestand nennt, gar nicht mehr genießen. Es ist ein Unruhezustand, in dem man seinen Platz erst wieder finden muss für das dritte Drittel des eigenen Lebens, das Senium, in dem die meisten schließlich wieder werden wie die Kinder. Zwar ist es bei Dir zum Glück noch nicht ganz so weit, und ich bin sicher, Du wirst Dich auf Odysseus Spuren noch lange als Mann im Leben behaupten, bevor Du die heiligen Auen des Seniliums betrittst, doch will ich, unter Vorgriff auf die Seligkeit der neuen Kinderwelt, mit einem Märchen beginnen. Es stammt von dem Schweizer Schriftsteller Peter Bichsel (1969) und heißt „Amerika gibt es nicht“. Damit sind mir allerdings schon die Grundvoraussetzungen für das angekündigte Referat *Reflexionen über die amerikanischen Raubtiergesetze* entzogen. Das ist auch deshalb irritierend, weil ich mich sicher erinnern zu können glaube, wir hätten uns in Amerika kennen gelernt – sofern das überhaupt stimmen kann, wenn es Amerika gar nicht gibt.

Das Märchen erzählt von dem unbedarften Knaben Colombin, der unversehens in die Rolle des Hofnarren beim König von Spanien gerät, nachdem dieser die früheren Hofnarren einen nach dem anderen in Ungnade fallen, sie verjagen oder hängen hat lassen. Colombin ist aber nicht lustig, er ist kein Narr, sondern ein Trottel, taugt zu nichts, und alle am Hof lachen ihn aus. Als der König ihn fragt, was er einmal werden will, antwortet er: „Ich will nichts werden, ich bin schon etwas, ich bin Colombin.“ Der König insistiert, er müsse etwas werden, und auf Colombins Frage, was man denn werden könne, zeigt er ihm einen alten Mann, einen Seefahrer, der Seefahrer werden wollte und wurde, über die Meere segelte und für seinen König Länder entdeckte. „Wenn Du willst, mein König“, sagt Colombin, „werde ich Seefahrer.“ Der ganze Hofstaat bricht in Gelächter aus, und Colombin rennt los und ruft: „Ich werde ein Land entdecken.“ Wie er das anstellen soll, weiß er indes nicht. Wochen-, ja monatelang versteckt er sich im Wald. Man hält ihn längst für verschollen, der König ist traurig, macht sich Vorwürfe, und alle sind froh, als Colombin endlich doch zurückkehrt und dem König meldet, er habe ein Land entdeckt. Wie es denn heiße und wo es liege, wird er gefragt, und seine Antwort fällt knapp aus: „Es heißt noch nicht, weil ich es erst entdeckt habe, und es liegt weit draußen im Meer.“ (Nun muss ich ein längeres Stück aus dem Original vorlesen.) „Da erhob sich der bärtige Seefahrer und sagte: ‘Gut, Colombin, ich, Amerigo Vespucci, gehe das Land suchen. Sag mir, wo es liegt.’ ‘Sie fahren ins Meer und dann immer geradeaus, und Sie müssen fahren, bis Sie zu dem Land kommen, und Sie dürfen nicht verzweifeln’, sagte Colombin, und er hatte

fürchterlich Angst, weil er ein Lügner war und wusste, dass es das Land nicht gibt, und er konnte nicht mehr schlafen. Amerigo Vespucci aber machte sich auf die Suche. Niemand weiß, wohin er gefahren ist. Vielleicht hat auch er sich im Walde versteckt. Dann bliesen die Fanfaren und Amerigo kam zurück.“ Colombin erschrak fürchterlich, denn nun musste seine Lüge ja aufgedeckt werden. Doch Amerigo erklärt dem König, das Land gäbe es. Erleichtert stürzt Columbin auf Amerigo Vespucci zu, umarmt ihn und ruft „Amerigo, mein lieber Amerigo!“ und die Umstehenden dachten nun, so heiße das Land. Weil Colombin es entdeckt hatte, adelte ihn der König, indem er ihm einen neuen Namen gab, Columbus, und er wurde berühmt als Entdecker Amerikas. Alle glaubten, das Land gäbe es, nur er selbst war sich dessen zeit seines Lebens nie sicher. Bald aber fuhren andere nach Amerika, und es wurden immer mehr, und bei ihrer Rückkehr behaupteten alle, Amerika gäbe es. Und alle erzählten und erzählen die gleichen Geschichten. Ob sie mit dem Schiff oder mit dem Flugzeug nach Amerika fahren, sie alle erzählen von den Cowboys, den Wolkenkratzern, den Niagarafällen, vom Mississippi, New York und San Francisco. Alle erzählen dasselbe, und alle erzählen Dinge, die sie vor der Reise auch schon gewusst hatten, und das ist doch sehr verdächtig.

Das Märchen endet hier, doch können wir es weiterspinnen: Auch aus der amerikanischen Forensik wird viel erzählt. So soll es dort einen riesigen Fundus an Strafgefangenen geben, an denen man wunderbar forschen kann, pro hunderttausend Einwohner etwa zehn Mal so viele wie in Deutschland. Es soll dort die wirksamsten diagnostischen Instrumente zur Einschätzung der Prognose geben, und wessen positive Ergebnisse in den aktuarischen Einschätzungen – sofern es solche positiven Ergebnisse mit diesen Instrumenten überhaupt gibt – sich nicht bestätigen, der soll für immer weggeschlossen werden: „*Three strikes and out.*“ Außerdem gäbe es dort die wirksamsten Behandlungen für Straftäter, einschließlich des *capital punishment*. Die Psychoanalyse soll dort längst abgeschafft sein. Die letzten dort noch lebenden Psychoanalytiker sollen sich einen Namen damit machen, Straftäter zu definieren, die auf jeden Fall keinerlei Behandlung mehr zugänglich sind. Der Wunsch des Tübinger Medizinpsychologen Niels Birbaumer (2002), die kognitive Neurowissenschaft möge uns vor der Psychoanalyse als parasitärer Pseudowissenschaft retten, scheint dort längst in Erfüllung gegangen zu sein.

Raubtiergesetze

Wenn im Folgenden von den amerikanischen Raubtiergesetzen die Rede sein wird, muss also zunächst offen bleiben, ob es Amerika überhaupt gibt. Diese Gesetze heißen *Sexual Predator Acts* bzw. *Sexual Violent Predator Laws* und gehen auf das Jahr 1990 zurück, als der Staat Washington als erstes ein solches Gesetz erließ (zu Details und einzelnen Nachweisen vgl. Janus 2006; La Fond 2005; Winick u. La Fond 2003). Wie dies in den zurückliegenden knapp zwei Jahrzehnten so gut wie immer war, wurden sie durch einen tragischen Fall angestoßen, der von den Medien, von Opferschutzgruppen und anderen instrumentalisiert worden war. Ein minderbegabter Mann war wegen sexueller Handlungen an zwei Mädchen zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und hatte diese Zeit im Gefängnis abgesessen, bevor er 1987 entlassen wurde. Während der Haft hatte er Zeichnungen mit bizarren Foltergeräten angefertigt und immer wieder damit gedroht, Kinder umzubringen. Deshalb hatte die Behörde versucht, ihn unmittelbar im Anschluss an die Haft zivilrechtlich unterbringen zu lassen, was vom Gericht jedoch abgelehnt wurde, weil er, wiewohl gefährlich, nicht im engeren Sinne psychisch krank sei. Er wurde ohne weitere Führungsaufsicht entlassen. Zwei Jahre später wurde er rückfällig mit einer schwerwiegenden sexuellen Misshandlung, begangen an einem sechsjährigen Jungen. Daraufhin setzte der Gouverneur des Staates Washington eine Kommission ein zur Vorbereitung gesetzlicher Regelungen, durch die die Öffentlichkeit vor *Predatory Sex Offenders* (LaFond 2005, S. 128) geschützt werden sollte.

Der Staat Washington hatte kurz zuvor einen früheren Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch gestrichen gehabt, der bis dato unbefristeten Freiheitsentzug erlaubt hatte. Es war eine unbefristete Unterbringung, die jedoch regelmäßig überprüft wurde und auch die Entlassung auf Bewährung erlaubte. Seit der Aufhebung dieses Paragraphen hatten die Strafverfolgungsbehörden nach Ableisten einer Endstrafe keinen Zugriff mehr. Daneben gab es die zivilrechtliche Unterbringung, die jedoch voraussetzte, dass der Unterzubringende nicht nur gefährlich, sondern auch psychisch krank ist. Präventiver Freiheitsentzug war nach der Verfassung nur kurzfristig, jedoch nicht unbefristet erlaubt. Mit dem 1990 verabschiedeten *Sexual Violent Predator Act* wurde die aus dieser Gesetzeslage resultierende Sicherheitslücke geschlossen. Was Ziel des neuen Gesetzes des Staates Washington war, geht aus folgendem Zitat hervor: „*The legislature finds that a small but extremely dangerous group of sexually violent predators exist who do not have a mental disease or defect that renders them appropriate for the existing civil commitment law... in contrast ... sexually violent predators generally have antisocial personality features which are*

unamenable to existing mental illness treatment modalities and those features render them likely to engage in future sexual behavior“ (WASH. REV. CODE, § 71.09.010 [2003]).

Dem Beispiel des Staates Washington folgten sechzehn weitere Bundesstaaten, so dass mittlerweile siebzehn Bundesstaaten solche *Predator Laws* haben. *Predator* heißt auf Deutsch Raubtier. Das Wort leitet sich von dem englischen Wort *prey* her, was auf Deutsch *Beute* bzw. als Verb *Beute machen* bedeutet. Primär gemeint ist der auf lebende Beute ausziehende Karnivore, der seine Beute verschlingt. Im übertragenen Sinn lässt sich das Wort auch auf Menschen anwenden. Sagt man z. B. von einem Menschen, „*he has a predatory attitude towards all the girls in the office*“, heißt dies auf Deutsch, „er betrachtet alle Mädchen im Büro als Freiwild“. Man sieht, wir haben im Deutschen ähnliche Metaphern, doch haben sie bisher noch nicht Eingang in die Formulierung von Gesetzesüberschriften gefunden. Wer *Predator-Gesetze* erlässt, appelliert an Jagdinstinkte. Das ist meine These und der Hintergrund für die Wahl des Titels, denn mir scheint, dass es ein gefährliches Menschenbild ist, wenn man einen oder eine ganze Klasse von Menschen als Raubtiere bezeichnet.

Tab. 1: Unterbringungen nach *Sexual Violent Predator Laws*

Staat/Jahr	N	Entlassen	Widerruf
Arizona 1996	332	221	7
California 1996	495	67	k.A.
Florida 1999	662	11	2
Illinois 1998	228	15	3
Iowa 1998	42	0	0
Kansas 1994	129	18	14
Massach. 1998	306	4	0
Minnesota 1994	235	1	0
Missouri 1999	82	6	0
New Jersey 1994	311	0	0
NDakota 1997	28	0	0
Pennsylv. 2003	4	k.A.	k.A.
SCarolina 1998	86	15	0
Texas 1999	41	entfällt	entfällt
Virginia 2004	10	0	0
Washington 1990	220	13	1
Wisconsin 1994	282	56	16
Gesamt	3493	427	44

Die Tabelle zeigt die Zahlen der in den einzelnen Staaten nach *Sexual Violent Predator Acts* Untergebrachten, bisher Entlassenen und wieder rückfällig Gewordenen zum Stichtag 31.12.2004. Die unterschiedlich hohen absoluten Aufnahmedaten korrelieren nicht mit dem relativen Bevölkerungsanteil (am höchsten Florida mit $n = 662$ und Kalifornien mit $n = 495$). Als das entsprechende Gesetz im Jahr 1999 in Florida verabschiedet wurde, hatte man als Zielgröße für die ersten zehn Jahre, also bis zum Jahr 2009, die Erwartung von 614 erforderlichen Plätzen formuliert. Wie man sieht, war diese Zielgröße bereits Ende des Jahres 2004 überschritten. Inzwischen erwartet man in Florida bis zum Jahr 2010 eine Belegung von 1200 und in Kalifornien von 1500 Plätzen.

Die einzelnen Staaten haben unterschiedlich enge bzw. weite Einschlusskriterien sowie unterschiedliche rechtliche und administrative Prozeduren für Entlassungen. Immerhin vier Staaten (Iowa, New Jersey, North Dakota und Virginia) hatten bis zum 31.12.2004 noch keinen Einzigen entlassen. Auch der Staat Washington hatte bis Ende 2002, also 12 Jahre lang, keinen Einzigen entlassen. Pennsylvania hat sogar ein *Sexual Violent Predator Statute für Sexually Violent Delinquent Children*. Ziel der *Sexual Violent Predator Acts* ist der prinzipiell unbefristete präventive Freiheitsentzug. Ergänzt werden diese Gesetze des präventiven Freiheitsentzugs durch verschiedene Formen weiterer, unter dem Stichwort *Megan's Law* zusammengefasster Bestimmungen, die die *Registration* und *Community Notification of Sexual Violent Predators* festlegen.

Registrierung geht weit über unsere in Deutschland selbstverständliche Meldepflicht hinaus und auch über die hier selbstverständlichen Einträge im Bundeszentralregister. Sie impliziert, dass sich der Betreffende regelmäßig auf der Polizeiwache vorzustellen hat. Für die USA war die Registrierung insofern eine Neuerung, weil damit auch ein Datenaustausch über Staatsengrenzen hinaus möglich wurde. Kalifornien hatte schon seit 1947 registriert und führte im Jahr 2001 die rückwirkende Registrierung ein, so dass im Jahr 2001 dort bereits fast 90000 Sexualstraftäter registriert waren. Die bundesweite Registrierung geht auf den *Jacob Wetterling Crimes Against Children and Sexually Violent Offenders Registration Act* (42 U.S.C. §§ 10471 et sequ.) des Kongresses aus dem Jahr 1994 zurück, der inzwischen mehrfach aktualisiert wurde. Nach der ursprünglichen Fassung blieben gewöhnliche Sexualstraftäter nach Ableistung der Endstrafe zehn Jahre, *Sexual Violent Predators* dagegen lebenslang registriert. Im Jahr 2006 änderte der Kongress diese Fristen durch eine Aktualisierung des *Wetterling Act* im Zusammenhang mit dem *Adam Walsh Child Protection and Safety Act* (Pub. L. No. 109-248, 2006). Danach werden Sexualstraftäter je nach Grad ihrer prognostizierten Gefähr-

lichkeit drei Klassen zugeteilt. In der niedrigsten Klasse bleiben sie nach Ableistung der Endstrafe fünfzehn Jahre registriert, in der mittleren fünf- und zwanzig und in der höchsten lebenslang.

Community Notification (Bekanntmachung) geht auf das 1994 in New Jersey erlassene *Megan's Law* (N.J. Stat. Ann. 2C:7-1 through 2C:7-11) zurück. Neben der Registrierung verpflichtet dieses Gesetz die staatlichen Organe, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, wenn ein gefährlicher Sexualstraftäter aus der Haft entlassen wird. Die immer neu aktualisierte Loseblattsammlung über die *Megan's Laws* umfasste bereits vor zwei Jahren mehr als 1500 Seiten (Terry u. Furlong 2006). Es gibt vier unterschiedliche Typen entsprechender Bestimmungen. In der zurückhaltendsten Form werden Informationen über den Täter nur auf Nachfrage bekannt gegeben. Anderswo hängt die Bekanntgabe entweder vom Gewicht der Anlasstat oder aber vom prognostizierten individuellen Risiko ab. Aus europäischer Sicht besonders perfide erscheint die z. B. in Louisiana praktizierte Form. Danach muss der Entlassene selbst die Öffentlichkeit informieren und dies der Behörde nachweisen. Schriftlich muss er seine Vermieter, alle Nachbarn in einem bestimmten Radius, ferner Schulen und Kindergärten über seine frühere Straftat informieren einschließlich Dauer seiner Haftstrafe, wo er sie verbüßt hat und wo er jetzt wohnt. In der Lokalpresse muss er sich mit Bild und den genannten Informationen vorstellen. Da aber nicht vorausgesetzt werden kann, dass alle Haushalte ein Zeitungsabonnement haben, muss er auch noch durch das Verteilen von Handzetteln vor Supermärkten, durch Aufkleber an den Stoßstangen seines Fahrzeuges und gegebenenfalls auch durch ein Schild in seinem Vorgarten darauf aufmerksam machen, dass er ein früherer Sexualstraftäter ist. Laut Notizen in der Süddeutschen und in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom Anfang März 2007 wird in Ohio erwogen, an entlassene Sexualstraftäter nur noch grüne Fahrzeugkennzeichen auszugeben, damit sie schon aus der Ferne identifizierbar sind. Alle Bundesstaaten haben inzwischen Websites, über die man detaillierte Informationen über entlassene Sexualstraftäter aufrufen kann. Man gibt einfach seine eigene Anschrift und zusätzlich einen Radius ein und kann so leicht überprüfen, wo welcher frühere Sexualstraftäter, der dort mit Bild vorgestellt wird, Wohnung genommen hat. Dass angesichts dieser modernen Form des überregionalen Prangers viele gar keine Wohnung mehr finden, überrascht nicht.

Die Menschenrechtsorganisation *Human Rights Watch* (2007) hat kürzlich unter dem Titel *No Easy Answers* eine Umfragedokumentation über die *Sex Offender Laws* in den Vereinigten Staaten herausgegeben. Der Sprachgebrauch bezüglich *Predator* bzw. Raubtiergesetzen wird darin gar nicht ange-

griffen, so selbstverständlich scheint er inzwischen im Amerikanischen zu sein. Kritisiert wird allerdings, dass die Regelungen zur Registrierung, Bekanntmachung und zur Beschränkung der Niederlassungsfreiheit unüberlegt seien, viele Probleme aufwerfen und womöglich mehr Schaden als Nutzen anrichten. Die Registrierung schieße weit über das Ziel hinaus und werde viel zu lange vorgeschrieben, selbst für Personen, die keinerlei Risiko darstellen, die z.B. nur in der Öffentlichkeit uriniert hatten. Die Gesetze zur Bekanntmachung erlaubten jedermann Onlinezugang über registrierte Sexualstraftäter, auch wenn dieser Jedermann mit öffentlicher Sicherheit nichts zu tun hat. Belästigung von Sexualstraftätern und Gewalttaten gegen diese zeigten die Dysfunktionalität der Gesetze. Einzelne Sexualstraftäter seien über diese Informationsquellen von Wildfremden aufgespürt und im Zuge von Lynchjustiz ermordet worden. Die Niederlassungsbeschränkungen für registrierte Sexualstraftäter verbannten diese aus ihren sozialen Bindungen und ließen viele von ihnen verzweifeln. Manche hätten sich in Zelten im Schutz der Mauern des Gefängnisses, aus dem sie entlassen worden waren, niedergelassen, weil sie keine andere sichere Bleibe fanden. *Human Rights Watch* weist darauf hin, dass es auch in Australien, Kanada, Frankreich, Irland, Japan und dem Vereinigten Königreich Gesetze zur Registrierung von Sexualstraftätern gibt, dass die entsprechende Information aber bei der Polizei bleibt und die Fristen zur Löschung der Angaben viel kürzer sind. Außer den Vereinigten Staaten hat nur noch Südkorea Gesetze, die *Community Notification* vorschreiben. Es lohnt, den Bericht insgesamt zu lesen und sich die Prinzipien der *Sexual Predator Laws* einzuprägen, um sich zu vergegenwärtigen, wie mit ihnen das Strafrecht zum Präventionsrecht umgebogen wird. Denn erst wird gestraft. Nach Ableistung der Endstrafe wird erneut verhandelt, d.h. die ursprüngliche Hauptverhandlung wird reinszeniert inklusive der damit verbundenen Emotionalisierung der Zeugen und – im Rahmen der Berichterstattung darüber – der Öffentlichkeit. Die Unterbringung erfolgt, obwohl keine neue Straftat begangen wurde, aus rein präventiven Gründen bei jenen Tätern, die keine psychische Störung aufweisen (die psychisch gestörten Straftäter konnten ohnehin schon vor Erlass der *Sexual Predator Laws* untergebracht werden). Ausgenommen sind nur Inzestfälle – und dies aus opportunistischen Gründen. Denn der Gesetzgeber fürchtete, Anzeigen würden unterbleiben, wenn auch der intrafamiliäre Missbrauch so weit reichende Folgen hätte.